

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40101/2023

Warendorf, 23.05.2023

Die Bioenergie Gronhorst GmbH & Co. KG, Gronhorst 17, 48231 Warendorf, hat am 26.01.2023 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung des bestehenden Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Freckenhorst, Flur 13, Flurstück 262, vorgelegt. Neben den vorhandenen Betrieb der Biogasanlage ist die Erhöhung der Inputstoffe geplant. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt zukünftig 2,3 Mio. Normkubikmeter je Jahr. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage beträgt unverändert 2.178 kW.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage. Durch die Inputstofferrhöhung kommt es zu keiner Erhöhung an Geruchsemissionen, da die Inputstoffe „just in time“ geliefert werden. Die Lagermenge an Inputstoffen auf dem Betriebsgelände verändert sich nicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann